

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: stefan.salzmann@bmwfw.gv.at
Elisabeth.Hareter@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/52

BMWFW-91.561/0001-I/3/2017

BG, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Entwurf dient der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie und wird dieser Aufgabe auch weitgehend gerecht.

Bei folgenden Punkten ist jedoch nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ein Änderungsbedarf gegeben, insbesondere weil insoweit die 4. Geldwäscherichtlinie nicht korrekt umgesetzt wurde:

1. Zu § 43 Abs. 2 Z 1-4 (Geldwäsche-Definition)

Wenn auch zuzugeben ist, dass der Geldwäschebegriff in § 165 StGB (noch) nicht in allen Punkten den Vorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie entspricht, teils über diese hinausgeht, teils zu eng gefasst ist, scheint es jedenfalls nicht sinnvoll, für die einzelnen Berufsgruppen, die zu den „*Verpflichteten*“ nach der 4. Geldwäscherichtlinie zählen, jeweils einen unterschiedlichen Geldwäschebegriff vorzusehen: So verweisen der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung, ebenso wie das FM-GwG oder die RAO und die NO, hinsichtlich des Geldwäschebegriffs auf § 165 StGB, dessen Anpassung an die Unionsrechtslage ohnedies geplant ist (vgl. 294/ME XXV. GP, soweit dieser über die Vorgabe der 4. Geldwäscherichtlinie hinausgeht, sollte dort die Angleichung erfolgen).



Abgesehen davon, dass nur ein einheitlicher „Geldwäschebegriff“ für alle Verpflichteten der Rechtssicherheit dient, dem Gleichheitsgrundsatz entspricht und eine unionsrechtskonforme Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie sicherstellt, ist es auch rechtsökonomischer, in allen Materiengesetzen bezüglich des Geldwäschebegriffs auf § 165 StGB zu verweisen: Änderungen des Geldwäschebegriffes brauchen dann nur in § 165 StGB vorgenommen werden und werden dann automatisch in den Gesetzen, die auf diese Bestimmung verweisen, übernommen. Andernfalls müsste bei künftigen Änderungen auf Unionsrechtsebene etwa auch jeweils das Bilanzbuchhaltergesetz entsprechend geändert werden.

Dieselben Erwägungen sprechen auch gegen die im Entwurf vorgesehenen Definitionen von „Vermögensgegenstand“ und „Stammen“.

2. Zu § 43 Abs. 2 Z 14 – Politisch exponierte Personen

Zur leichteren Verständlichkeit und größeren Praktikabilität für die Gewerbetreibenden wird empfohlen, die Wiedergabe des bloßen Wortlautes der Definition der 4. Geldwäscherichtlinie um eine Bezugnahme auf die entsprechenden inländischen Funktionen zu ergänzen, so wie etwa in § 8f Rechtsanwaltsordnung (RAO).

Anders als in der – insoweit über die Anforderungen der 4. Geldwäscherechtnlinie hinausgehenden – Umsetzung in § 8f RAO, sollte aber in der Gewerbeordnung klargestellt werden, dass so wie etwa bei der Umsetzung durch die deutsche Gesetzgebung (vgl. Erläuterungen zu § 1 (12) Entwurf des (dt.) Geldwäschegesetzes) Mitglieder der Landtage nicht zu den politisch exponierten Personen zählen; weiters sollte im Gesetzestext, und nicht bloß (wie in der RAO) in den erläuternden Bemerkungen, klargestellt werden, dass Gemeindeorgane jedenfalls keine politisch exponierten Personen sind.

3. Zu § 43 Abs. 2 Z 18 lit. b) – Wirtschaftliches Eigentum

Diese Umsetzung entspricht nicht der 4. Geldwäscherichtlinie, weil jegliche Bezugnahme auf die Trusts fehlt. Da aber auch österreichische Bilanzbuchhalter mit „Trusts“ nach ausländischen Rechtsordnungen konfrontiert sein können, ist es erforderlich, die entsprechenden Bestimmungen der 4. Geldwäscherichtlinie zu Trusts zu übernehmen.

4. Zu § 47 Abs. 3

Die vorgesehene Übergangsfrist für die Identifikation bestehender Kunden ist offenkundig nicht unionsrechtskonform: Die Geldwäscherichtlinie ist bis spätestens 27.6.2017 umzusetzen. Die Regelung in Artikel 14 Abs. 5 der 4. Geldwäscherichtlinie, wonach Sorgfaltspflichten „zu geeigneter Zeit auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage“ anzuwenden sind, rechtfertigt keine generelle Verschiebung der Identifikationspflicht, unabhängig vom jeweiligen Risikokalkül, bis Ende 2018: Aus den abschließenden Worten „diese Pflichten auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen sind, so auch dann, wenn sich bei den Kunden maßgebliche Umstände ändern“, wird klar, dass sich die Formulierung „zu geeigneter Zeit“ in Artikel 14 Abs. 5 ausschließlich darauf bezieht, dass eben auch die Identifikation bestehender

Kunden risikobasiert zu beurteilen ist und daher zwar etwa bei „*ruhenden Kundenbeziehungen*“ die Identifikation naturgemäß später erfolgen kann, jedenfalls aber bei fortlaufend aktiver Kundenbeziehung, insbesondere bei geänderten Umständen, diese hingegen sofort nachzuholen ist. Die vorgeschlagene Regelung ist daher entsprechend anzupassen.

5. Zu § 52j

- a) Vorweg ist festzuhalten, dass der in der 4. Geldwäscherichtlinie in Artikel 59 vorgesehene Strafenkatalog nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft exzessiv, unverhältnismäßig und weit überhöht ist. Nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen in einer Höhe bis zu € 1 Mio. mit dem österreichischen Rechtssystem und der österreichischen Verfassung nicht vereinbar.
- b) Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in § 52j von Artikel 59 der 4. Geldwäscherichtlinie abweicht und daher nicht unionskonform ist.

Soweit nämlich § 52j vorsieht, dass die Behörde alternativ entweder nur eine öffentliche Bekanntgabe hinsichtlich des festgestellten Verstoßes oder eine Geldstrafe verhängen kann, widerspricht dies Artikel 59 der 4. Geldwäscherichtlinie, weil danach die Veröffentlichung kumulativ zu einer Geldstrafe vorgesehen ist.

Wien, am 4. Mai 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

